

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 76 (Rückhaltebecken Ost) gem. § 9 (8) Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff.)

---

### 1. Planungsgrundlagen

#### 1.1 Rechtsverhältnisse

Gemäß dem seit 18.12.1964 rechtsverbindlichen Bebauungsplan - Bauzonen - liegt das Plangebiet im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan vom 11.7.1973 weist für den Planbereich Grünfläche (privat) aus.

Ferner gibt es für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 eine Veränderungssperre nach Bundesbaugesetz, welche am 30.8.1984 abläuft.

#### 1.2 Gesetzliche Grundlage

Siehe Plan und Legende des Bebauungsplanes Nr. 76

### 2. Plangebiet

#### 2.1 Gebietsbeschreibung

Der Bebauungsplan Nr. 76 wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 793/191, 190, 189, 188
- im Osten von den ostwärtigen Grenzen der Flurstücke 188, 187, 186 sowie 1330/185 tlw., von dort aus in östl. Richtung (parallel ca. 50 m zum Bahnseitenweg) bis zur ostwärtigen Grenze des Flurstückes 1538/185
- im Süden von der Bahntrasse der KBE-Strecke Brühl - Wesseling
- im Westen vom Böschungsfuß der A 553 sowie einer konstruierten Linie vom nördl. Grenzpunkt der Parzelle 670, Gemarkung Vochem, Flur B (alle übrigen Flurstücke liegen in der Gemarkung Brühl, Flur B) auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1310/185, von dort entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke 1310/185 und 1313/185, weiter in nördl. Richtung entlang den westl. Grenzen der Flurstücke 911/192 und 793/191.

### 3. Planungserfordernis und -begründung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Sicherung der Flächen für das geplante Rückhaltebecken gewährleisten durch die Ausweisung einer "Fläche für die Beseitigung von Abwasser". Gleichzeitig werden die übrigen Flächen (parallel 50 m zur KBE) festgesetzt (private Grünflächen) sowie die Parallelstraße zur KBE-Strecke und die bereits vorhandenen bzw. geplanten Rohrleitungen nachrichtlich fixiert bzw. ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan eingetragen.

Aufgrund der Berechnungen im Generalentwässerungsplan der Stadt Brühl und entsprechender Auflagen des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ist zur Erschließung weiterer, neuer Baugebiete die Anlage eines kombinierten Regenüberlauf- und -rückhaltebeckens erforderlich.

Der Standort für das Rückhaltebecken wurde unter mehreren Alternativen in Abstimmung mit der Höheren Verwaltungsbehörde festgelegt.

Die Verschiebung des Standortes gegenüber dem in der Bürgereteiligung vom 1.3. bis 1.4.1982 vorgesehenen Standort resultiert aus dem zwischenzeitlich anerkannten Auskiesungsrecht für die Parzelle 1538/185. Damit wurde möglichen Entschädigungsansprüchen für die entgangene Auskiesung auf diesem Flurstück vorgebeugt.

4. Kosten

Die Anlegung des kombinierten Regenrückhaltebeckens und des Regenüberlaufbeckens sowie der notwendigen neuen Sammler in diesem Bereich wird voraussichtlich ca. 12 Millionen DM kosten. Davon werden rund 60 % durch entsprechende Zuschüsse (Bund + Land) gedeckt. Der städtische Anteil ist in der mittelfristigen Finanzplanung eingestellt.

Diese Begründung ist gem. § 2 (1) BBauG vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949 ff.) durch Beschluß des Rates der Stadt Brühl vom 27.06.1983 aufgestellt worden.

Brühl, den 28.06.1983  
Der Bürgermeister Ratsmitglied  
*W. G. ...* *H. Westphal*



Diese Begründung hat gem. § 2 a (6) BBauG vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949 ff.) in der Zeit vom 23.11.1983 bis 30.12.1983 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Brühl, den 02.07.1984  
Im Auftrage des Rates der Stadt Brühl  
Der Stadtdirektor



Im Auftrage  
*[Signature]*  
(Caspers)  
Gesehen:  
Köln, den 11.86  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:  
*[Signature]*